FÖRDERKREIS
des grevener
GYMNASIUMS

// SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Grevener Gymnasiums e.V.“, der Sitz des Vereins ist 48268 Greven. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungsziele und der Arbeit des Grevener Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

A. Mithilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule
B. Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht
C. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder des Vereins, der Spenden, Beihilfen und sonstigen Einnahmen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Übertragene Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt. Bare Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

A. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
B. durch Ausschluss aus dem Verein oder
C. durch Tod.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss steht binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, der durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

A. der Vorstand
B. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

(1) dem Vorsitzenden,
(2) dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, und
(3) dem Kassenwart

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind – jeder für sich – Vorstand im Sinne der §§ 26 und 59 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitglieder-versammlung die Ersatzwahl für die laufende Wahlperiode.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Presse mit einer Frist von mindestens 1 Woche.

Der Schulleiter ist zu allen Mitgliederversammlungen zu laden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

A. Wahl des Vorstandes auf drei Jahre,
B. Wahl zweier Prüfer der Geschäfte des Vorstandes und der Kasse auf drei Jahre,
C. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
D. Entgegennahme des Berichtes der Prüfer
E. Entlastung des Vorstandes,
F. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
G. Änderung der Satzung,
H. Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung des Förderkreises wurde in der Urfassung am 4.6.1973 bei der ersten Arbeitssitzung des vorbereitenden Ausschusses zur Gründung des „Förderkreises des Grevener Gymnasiums“ beschlossen. Die vorliegende Fassung wurde durch Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung vom 26.02.2018 beschlossen.